



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

Mitteilung zu den wichtigsten Rollen in der PPWR

15. Dezember 2025

Die EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (2025/40, kurz PPWR) sieht für Unternehmen in der Verpackungswertschöpfungskette unterschiedliche Pflichten vor (siehe Anlage 1). Daher ist die Identifikation der Rolle des eigenen Unternehmens Grundlage für die Umsetzung der Pflichten spätestens ab 12. August 2026. Relevant ist insbesondere die Abgrenzung zwischen *Lieferant*, *Erzeuger* und *Hersteller*. Viele wichtige PPWR-Pflichten gelten für den *Erzeuger*. Insbesondere muss der Erzeuger die Konformität der Verpackung mit den Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen der Artikel 5 bis 12 nachweisen. Dazu händigt der *Lieferant* dem Erzeuger alle benötigten Informationen und Unterlagen aus. Die *Hersteller* müssen sich in einem nationalen Register registrieren, jährlich die Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen melden und für diese die erweiterte Herstellerverantwortung übernehmen. *Vertreiber* müssen die Einhaltung der Vorgaben durch Erzeuger, Importeure und Hersteller überprüfen.

Das Verständnis der Rolle des eigenen Unternehmens im Pflichtenkreis der PPWR wird in der Praxis durch ein komplexes Regelwerk erschwert. Diese Mitteilung dient dazu, dass sämtliche Unternehmen in der Verpackungswertschöpfungskette ihre jeweilige Rolle in der PPWR verstehen. Zur praktischen Nutzung dienen insbesondere die Entscheidungsbäume in Anlage 2 bis 4. Die EU-Kommission und das Netzwerk der nationalen Verpackungsregister haben angekündigt, Informationen zur Rollenverteilung zu veröffentlichen. Insofern stehen die nachfolgenden Informationen und Entscheidungsbäume unter einem gewissen Vorbehalt und werden nach deren Veröffentlichung gegebenenfalls aktualisiert.

1. **Lieferant** (englisch: *supplier*) ist jede natürliche oder juristische Person, die *Verpackungen oder Verpackungsmaterial* an einen *Erzeuger* liefert (siehe Art. 3 Abs. 1 Nr. 16). Kein Lieferant im Sinne der PPWR ist derjenige, der Verpackungen oder Verpackungsmaterial an andere Kunden liefert, z.B. Händler/Vertreiber (sofern diese nicht als Erzeuger handeln) oder an Abnehmer in Drittstaaten. Der Lieferant hat die Pflicht, dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die dieser benötigt, um die Konformität der Verpackungen und der Verpackungsmaterialien nachzuweisen. Diese Informationen und Unterlagen können entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt werden (Art. 16 Abs. 1).
2. **Erzeuger** (*manufacturer*) ist jede natürliche oder juristische Person, die entweder Verpackungen oder ein verpacktes Produkt *unter ihrem Namen oder ihrer Marke* durch eine andere Person *entwickeln oder herstellen lässt* (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 a) und b)) oder Verpackungen oder ein verpacktes Produkt *selbst herstellt* (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13), um diese/s anschließend in der EU in Verkehr zu bringen (siehe Anlage 2).
 - a) Zu prüfen ist zunächst, ob eine **Auftragsproduktion** vorliegt: Lässt eine Person (A) Verpackungen oder verpackte Produkte durch ein anderes Unternehmen (B) unter Namen oder Marke von A entwickeln oder herstellen, ist Erzeuger in der Regel das auftraggebende Unternehmen A, außer es handelt sich um ein Kleinunternehmen.

Dabei ist es unschädlich, wenn neben dem Namen bzw. der Marke des Auftraggebers auch der Name bzw. die Marke des produzierenden Unternehmens steht. Entscheidend ist, wer nach außen als Erster die Verantwortung für das Inverkehrbringen der Verpackung übernimmt: Die bloße Nennung des Verpackungsproduzenten neben dem Namen bzw. der Marke des Auftraggebers führt nicht zu einer Mitverantwortung oder einer Verschiebung der Pflichten, sofern nach der Aufmachung eindeutig ist, wer der eigentliche Inverkehrbringer (Erzeuger) ist.

Der Auftraggeber muss nicht im engeren juristischen Sinn der Inhaber des Namens bzw. der Marke sein: Ausschlaggebend ist beispielsweise bei Konzernstrukturen die Beauftragung der Herstellung oder Entwicklung unter dem Namen bzw. der Marke des Konzerns. Gleiches gilt bei der Nutzung lizenzierten Marken. Auch wenn das Unternehmen mehrere Abfüller mit der Produktion bzw. Abfüllung von Verpackungen unter seinem Namen bzw. seiner Marke beauftragt, bleibt das auftraggebende Unternehmen Erzeuger.

- b) Sofern keine Auftragsproduktion in diesem Sinne vorliegt, ist Erzeuger entweder der Produzent der leeren Verpackung oder der Abfüller („verpacktes Produkt herstellt“, Art. 3 Abs. 1 Nr. 13). Durch den „oder“-Bezug wird klargestellt, dass nur eine der beiden Stufen Erzeuger sein kann. Die Entscheidung, welche Stufe in der Lieferkette Erzeuger im Sinne der PPWR ist, richtete sich danach, wer die Konformität der **Verpackung in ihrer endgültigen Form** bewerten kann (siehe Art. 15 Abs. 2).

Bei **Transportverpackungen**, inklusive *Verpackungen für den elektronischen Handel*, **Serviceverpackungen** und **Primärproduktionsverpackungen** ist nach der Systematik der PPWR (siehe Art. 3 Abs. 1 Nr. 15) bereits der Produzent der *leeren Verpackung* der Erzeuger, sofern die Verpackung bereits ihre **endgültige Form** erhalten hat. *Starre* Verpackungsformate, wie beispielsweise Paletten oder Kisten, erhalten ihre endgültige Form bereits im leeren Zustand. *Flexible* Verpackungsformate, wie Palettenumhüllungen oder Umreifungsbänder, erhalten ihre endgültige Form erst mit der Befüllung bzw. ihrer Anbringung.

Bei **Verkaufs- und Umverpackungen** kommt ergänzend hinzu, dass diese **befüllt** sein müssen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6). D.h., unbefüllte Verkaufs- und Umverpackungen sind noch keine Verpackungen im Sinne der PPWR, sondern Verpackungsmaterial. Erzeuger von Verkaufs- und Umverpackungen (des „verpackten Produkts“) ist daher der *Abfüller*.

Aus der Pflicht zur Konformitätserklärung ergibt sich, dass es **EU-weit nur einen Erzeuger** geben kann. Außerdem sind **alle Verpackungen entweder Verkaufs-, Um- oder Transportverpackungen**: *Verpackungen für den elektronischen Handel* sind eine Unterform der Transportverpackungen, *Serviceverpackungen* sind eine Unterform der Verkaufsverpackungen und *Primärproduktionsverpackungen* sind je nach Anwendung eine Unterform von Verkaufs-, Um- oder Transportverpackungen.

Die Erzeugerpflichten können auf den *Importeur* oder *Vertreiber* übergehen (siehe Anlage 4).

3. **Importeur** (*importer*) ist jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die „**Verpackungen aus einem Drittland**“ (d.h. von außerhalb der EU) erstmals in der EU bereitstellt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 17).

4. **Vertreiber** (*distributor*) ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem EU-Markt bereitstellt, mit Ausnahme des *Erzeugers* oder des *Importeurs* (Art. 3 Abs. 1 Nr. 18).
5. **Hersteller** (*producer*) ist derjenige, der die Pflicht zur *erweiterten Herstellerverantwortung* in der EU für den Verpackungsabfall trägt (Art. 44-47). Das ist die natürliche oder juristische Person, die in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Verpackung zu Abfall wird, für die Verpackung verantwortlich ist. Es gibt daher **einen Hersteller je EU-Mitgliedstaat**, in dem die Verpackung zu Abfall wird (siehe Anlage 3).
- a) Voraussetzung ist zunächst, dass die Verpackungen in einem EU-Mitgliedstaat zu Abfall wird (=Inland), ansonsten gibt es keinen Hersteller nach PPWR.
- b) Bei einer inländischen Lieferkette ist Hersteller der in diesem Mitgliedstaat ansässige *Erzeuger, Importeur oder Vertreiber*, der erstmals in diesem Mitgliedstaat
- **verpackte Produkte** bereitstellt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 b)). Dies betrifft befüllte *Verkaufs- und Umverpackungen* und schließt „alle Angebote zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung ein, die zu einer tatsächlichen Lieferung führen könnten“ (siehe Erwägungsgrund 122) oder
 - **leere Transportverpackungen**, inklusive Verpackungen für den elektronischen Handel, **leere Serviceverpackungen** und **leere Primärproduktionsverpackungen** bereitstellt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 a)).
- c) Bei einer grenzüberschreitenden Lieferkette ist Hersteller der in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland (außerhalb der EU) ansässige *Erzeuger, Importeur oder Vertreiber*, der erstmals im Inland (d.h. dort, wo die Verpackung zu Abfall wird)
- **verpackte Produkte direkt an Endabnehmer** bereitstellt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 d)) oder
 - **leere Transportverpackungen**, inklusive Verpackungen für den elektronischen Handel, **leere Serviceverpackungen** und **leere Primärproduktionsverpackungen direkt an Endabnehmer** bereitstellt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 c))
- d) Sofern kein Hersteller nach b) oder c) vorhanden ist, kann Hersteller der in der EU ansässige *Erzeuger, Importeur oder Vertreiber sein*, der **verpackte Produkte auspackt**, ohne Endabnehmer zu sein (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 e)).
6. **Endabnehmer** (*end user*) ist jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person (A), (1.) der ein [verpacktes] Produkt – von einer anderen Person (B) – entweder *als Verbraucher* oder *als beruflicher Endabnehmer im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit* bereitgestellt wird und (2.) die (Person A) das genannte [verpackte] Produkt in der an sie gelieferten Form nicht erneut auf dem Markt bereitstellt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 23). Ein Unternehmen, dass befüllte industrielle Verkaufsverpackungen erhält und diese im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit entleert, ist damit Endabnehmer. Ein Abfüller, der zur Verpackung seiner Produkte leere Transportverpackungen aus dem Ausland einführt, ist bezüglich dieser leeren Verpackungen nicht Endabnehmer, ggfs. aber bezüglich der für den Transport verwendeten Verpackungen.
7. **Wirtschaftsakteure** (*economic operators*) sind *Erzeuger, Lieferanten, Importeure, Vertreiber, Bevollmächtigte* (Art. 3 Abs. 1 Nr. 19), *Endvertreiber* (Art. 3 Abs. 1 Nr. 21) und *Fulfillment-Dienstleister* (Art. 45 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 11 EU-Verordnung 2019/1020) – nicht allerdings Endabnehmer (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 12).

ANLAGE 1

Übersicht über die wichtigsten Pflichten in der PPWR:

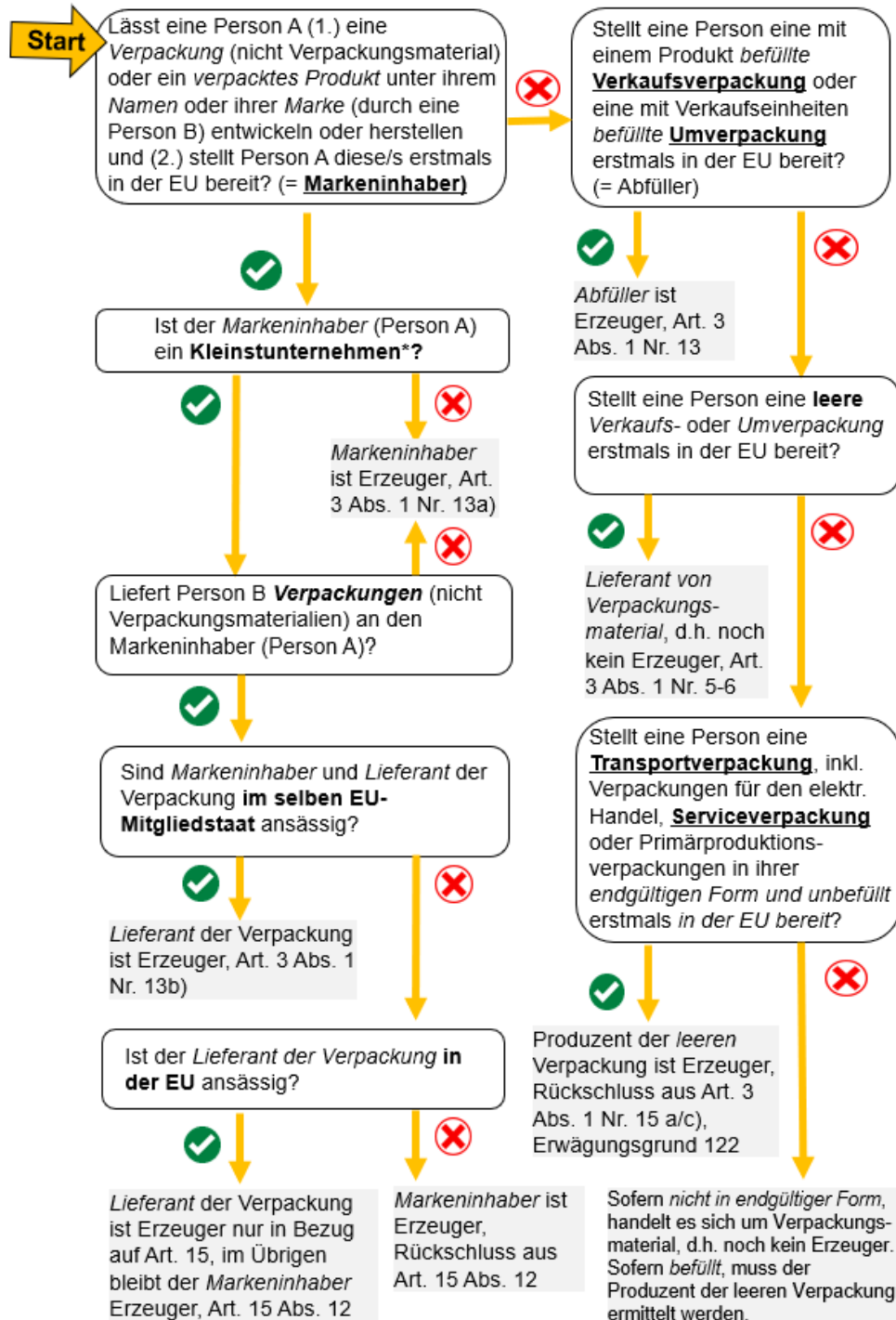
PPWR	Pflicht	Verpflichteter	wirksam ab
Artikel 5	Grenzwerte für Stoffe (u.a. PFAS in Lebensmittelverpackungen)	Erzeuger	12.8.2026
Artikel 6	Recyclingfähige Verpackungen	Erzeuger	Frühestens ab 1.1.2030 bzw. 1.1.2035
Artikel 7	Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen	Erzeuger oder Importeure	Frühestens ab 1.1.2030 bzw. 1.1.2040
Artikel 8	Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	- (noch keine Pflicht)	
Artikel 9	Kompostierbare Verpackungen	Erzeuger	12.2.2028
Artikel 10	Minimierung von Verpackungen (siehe Art. 24)	Erzeuger oder Importeure	1.1.2030
Artikel 11 Abs. 2	Wiederverwendung von Verpackungen	- (noch keine Pflicht)	
Artikel 12	Kennzeichnung mit Piktogramm	Erzeuger	Frühestens ab 12.8.2028
Artikel 15	Konformitätsbewertung und EU-Konformitätserklärung ; Kennzeichnung zur Identifikation	Erzeuger	12.8.2026
Artikel 16	Informationspflicht	Lieferant	12.8.2026
Artikel 19	Überprüfungspflicht	Vertreiber	12.8.2026
Artikel 24	Leerraumbeschränkung	Wirtschaftsakteure, die bestimmte Verpackungen befüllen	12.2.2028 für Verkaufsverpackungen; 1.1.2030 für Um-, Transport- und E-commerce-Verpackungen
Artikel 26-31	Wiederverwendungsvorgaben und Berichtspflichten	Wirtschaftsakteure	12.8.2026; für Art. 29-31: 1.1.2030
Artikel 25	Verbote (siehe Annex V)	Wirtschaftsakteure	1.1.2030
Artikel 67(5)	Verbote (Ausweitung der EWKRL/SUPD)	Wirtschaftsakteure	12.2.2029, nationale Umsetzung erforderlich
Artikel 44	Antrag auf Registrierung bei nationaler Behörde; jährliche Mengenmeldungen	Hersteller bzw. PRO (System der erw. Herstellerverantwortung)	Spätestens 12.8.2027; Mengenmeldung ab 1.6.2028
Artikel 47	Antrag auf Zulassung bei nationaler Behörde	Hersteller bzw. PRO	12.8.2026
Artikel 45	EPR-Pflichten, insbesondere Finanzbeiträge	Hersteller	12.8.2026



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

Wer ist ERZEUGER nach PPWR?

„Erzeuger“ ist derjenige natürliche oder juristische Person, die eine *Verpackung* oder ein *verpacktes Produkt* herstellt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13). Wegen Ausnahmen gilt für die Abgrenzung zum *Lieferanten* folgende Prüfreihenfolge:



In bestimmten Fällen gehen die Erzeugerpflichten auf den *Importeur* oder *Vertreiber* über (Art. 21).

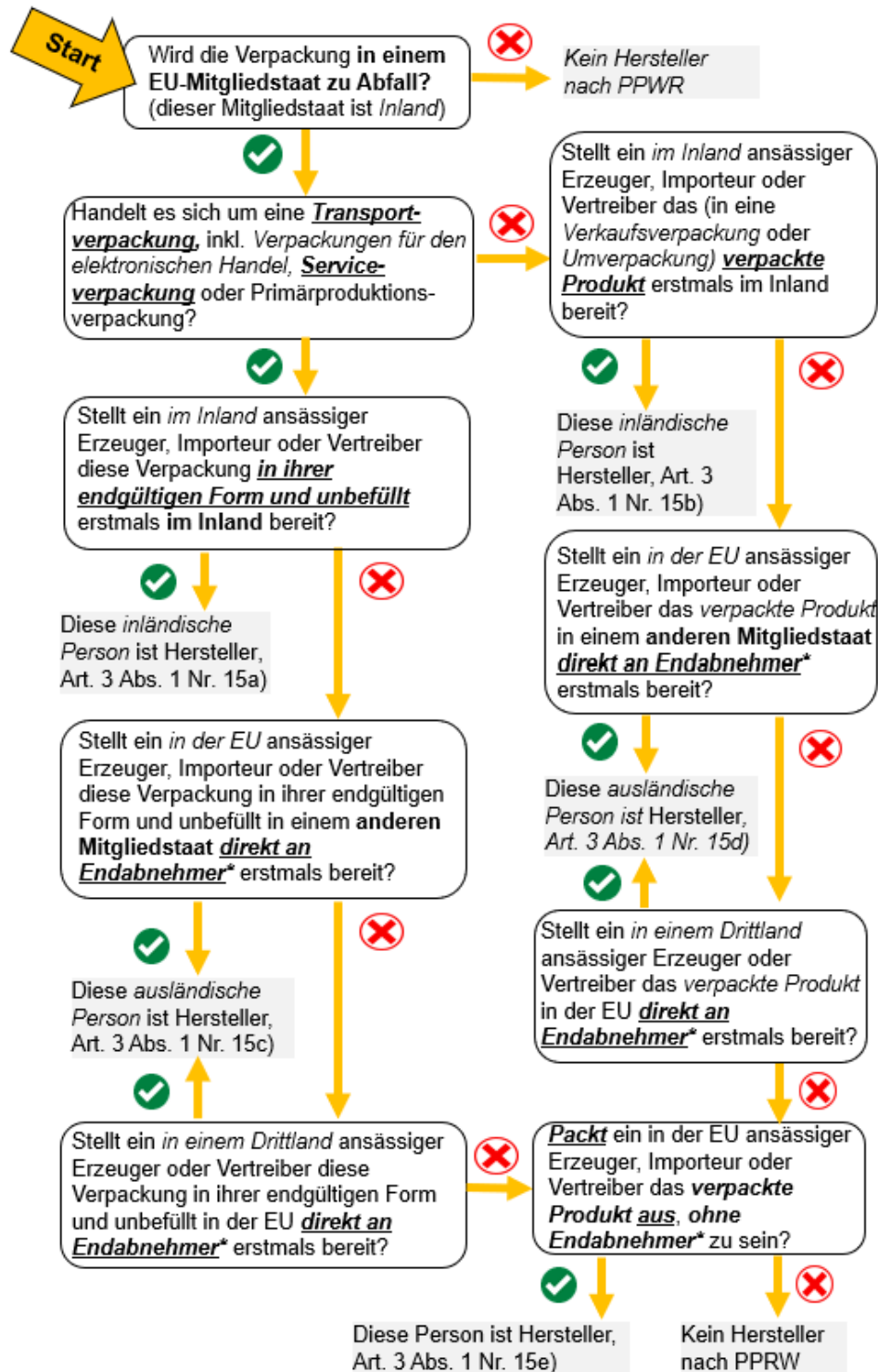
* Kleinstunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter (berechnet als Jahresarbeitseinheiten) und Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. € oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. €.



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

Wer ist HERSTELLER nach PPWR?

„Hersteller“ ist derjenige Erzeuger, Importeur oder Vertreiber in einem EU-Mitgliedstaat, der für die Verpackung verantwortlich ist, wenn sie dort zu Abfall wird. Dabei gilt folgende Prüfreihefolge:



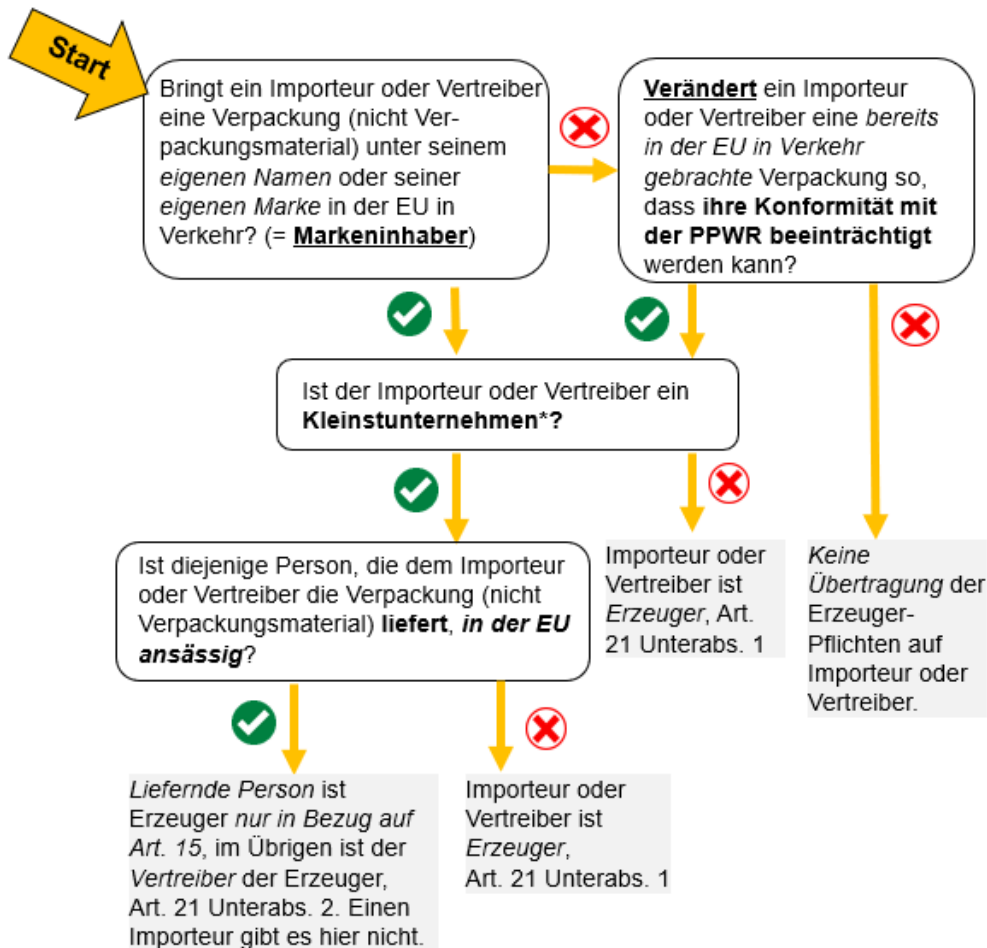
* Endabnehmer: eine in der EU ansässige Person, der – von einer anderen Person – ein (verpacktes) Produkt als *Verbraucher* oder als *beruflicher Endabnehmer* bereit gestellt wird und die dieses Produkt *in der an sie gelieferten Form* nicht erneut auf dem Markt bereitstellt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 23).



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

Wann ist ein Importeur oder Vertreiber ERZEUGER im Sinne der PPWR?

Wann die Erzeugerpflichten auf den Importeur oder Vertreiber nach Art. 21 übergehen, ergibt sich aus folgender Prüfreihefolge:



Importeur ist jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen *aus einem Drittland* (d.h. von außerhalb der EU) erstmals in der EU bereitstellt.

Vertreiber ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem EU-Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs.

* **Kleinstunternehmen**: weniger als 10 Mitarbeiter (berechnet als Jahresarbeitseinheiten) *und* Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. € oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. €.